



ANTRAG - VIRTUELLE EIGENVERBRAUCHSGEMEINSCHAFTEN (V-EVG)

2025-230
24.04.2025

1. ANGABEN ZUR EIGENVERBRAUCHSGEMEINSCHAFT (V-EVG)

Bezeichnung Unter welchem Namen tritt die V-EVG gegen aussen auf? Bei MWST-Pflicht, den Namen des Unternehmens gemäss UID (www.uid.admin.ch) verwenden.

Bezeichnung V-EVG
z.B. V-EVG Musterstrasse 7-9

Objekt(e) Adresse

PLZ / Ort

Parzellennummer

Teilnehmer Anzahl Parteien

Vertreter Der Vertreter vertritt die V-EVG rechtsverbindlich nach aussen und gegenüber den Technischen Betrieben Goldach.

- Bevollmächtigter bei Teilnahme von mehreren Grundeigentümern
 alleiniger Grundeigentümer bei Teilnahme von Mietern und Pächtern

Person oder Firma

Strasse

PLZ / Ort

E-Mail

Telefon

Beginn Datum

Die Anmeldung muss den Technischen Betrieben Goldach mindestens 3 Monate im Voraus vorliegen.

2. PRÄAMBEL

Die Grundlage für die Abrechnung der virtuellen Eigenverbrauchsgemeinschaft (V-EVG) und damit für diese Anmeldung der eingangs genannten V-EVG bildet ein Branchendokument des VSE. Es ist Teil eines umfassenden Regelwerkes für die Elektrizitätsversorgung im offenen Strommarkt. Branchendokumente beinhalten branchenweit anerkannte Richtlinien und Empfehlungen zur Nutzung der Strommärkte und der Organisation des Energiegeschäftes und erfüllen damit die Vorgabe des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) sowie der Stromversorgungsverordnung (StromVV) an die Energieversorgungsunternehmen (EVU).

Mit dieser Anmeldung anerkennt die V-EVG bzw. deren Vertreter die nachfolgenden Modalitäten sowie die Rechte und Pflichten zwischen der V-EVG bzw. ihrem Vertreter und der Technischen Betriebe Goldach im Zusammenhang mit der Abrechnung des Eigenverbrauches innerhalb der unter Anhang A spezifizierten Objekte und Teilnehmer.

3. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Zur Umsetzung der virtuellen Eigenverbrauchsnutzung gelten folgende Dokumente:

- Gesetzliche Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz sowie das Energiegesetz mit deren Ausführungsverordnungen;
- Jeweils anwendbare Normen und Empfehlungen der anerkannten Schweizerischen und internationalen Fachverbände;
- Reglement der Technischen Betriebe Goldach;
- Publierte Preise der Technischen Betriebe Goldach.

4. VORAUSSETZUNGEN

Der Ort der Produktion ist über die Netzinfrastruktur definiert: Produktions- und Verbrauchseinheiten hinter einem gemeinsamen Verknüpfungspunkt können sich zum Eigenverbrauch zusammenschliessen. Die Teilnehmer müssen über eine gemeinsame oder zumindest nahegelegene Niederspannungsleitung verfügen, die an derselben Verteilabine angeschlossen ist. Die Technischen Betriebe Goldach prüfen jede Teilnahme an der Verbrauchsgemeinschaft. Die Gesamtproduktionsleistung der Solaranlagen muss mindestens 10% der Bezugsleistung des V-EVG betragen.

5. EINRICHTUNG DES VIRTUELLEN EIGENVERBRAUCHS

Die Anmeldung zum virtuellen Eigenverbrauch gilt als komplett sobald diese Anmeldung (inkl. Anhang A) vollständig ausgefüllt und eingereicht ist.

Innert drei Monaten ab diesem Zeitpunkt erfolgt folgendes:

- Vor Einrichtung des Eigenverbrauchs wird mit dem Vertreter das Messkonzept definiert. Allfällige Kosten für das Umrüsten, Anpassen oder Einbauen von Messanlagen, welche durch die Gründung, Mutation oder Auflösung der V-EVG entstehen, sind von den an der V-EVG beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen (Energiegesetz Art. 17 Abs. 4) und werden der V-EVG gesondert in Rechnung gestellt.
- Einrichtung der virtuellen Eigenverbrauchsgemeinschaft

Nach Einrichtung des virtuellen Eigenverbrauchs verfügen die im Anhang A als „teilnehmende Verbrauchsstätten“ Bezeichneten in Folge über eine zusätzliche Verrechnung der eigenverbrauchten Energie, bleiben aber weiterhin Kunden der Technischen Betriebe Goldach.

6. PFLICHTEN DER V-EVG

6.1 Vertreter

Die Teilnehmer bestimmen eine natürliche oder juristische Person als bevollmächtigten Vertreter. Der benannte Vertreter vertritt die V-EVG rechtsverbindlich nach aussen und gegenüber den Technischen Betrieben Goldach. Er ist alleiniger Ansprechpartner für die Technischen Betriebe.

Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Teilnehmer der V-EVG, dass sie den Vertreter zur Vertretung der V-EVG bevollmächtigt haben. Die Unterschrift der Teilnehmer der V-EVG ist im Anhang A zu leisten.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Vertreter, dass er zur Vertretung der V-EVG bevollmächtigt ist.

6.2 Allgemein

Der Wechsel des Vertreters ist den Technischen Betrieben Goldach durch den bisherigen und den neuen Vertreter unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats zu melden.

Drei Monate im Voraus sind den Technischen Betrieben Goldach durch den Vertreter der Einsatz eines Stromspeichers, Mutationen der im Anhang A bezeichneten „teilnehmende Verbrauchsstätten“ sowie die Beendigung der V-EVG zu melden.

Bei Schäden infolge unterlassener oder verspäteter Meldung haften der Vertreter und die Teilnehmer der V-EVG gegenüber den Technischen Betrieben Goldach für allfällige Schäden solidarisch.

7. PFLICHTEN DER TECHNISCHEN BETRIEBE GOLDACH

Die Technischen Betriebe Goldach stellen den Energiebezug pro teilnehmender Verbrauchsstätte mit ausgewiesenem Eigenverbrauchsanteil zu den publizierten Konditionen in Rechnung.

8. GEMEINSAMES STROMPRODUKT

Als Grundlage für die Abrechnung der V-EVG ist erforderlich, dass alle Teilnehmer mindestens das Stromprodukt «naturstrom basic» beziehen. Auf Wunsch können einzelne Teilnehmer auch das Stromprodukt «natustrom star» wählen. Dies hat keinen Einfluss auf die Eigenverbrauchsabrechnung.

9. RÜCKVERGÜTUNG

Die Überschussenergie aus der Produktionsanlage wird in das Verteilnetz der Technischen Betriebe Goldach eingespeist und zu den gültigen Rücklieferbedingungen dem nachfolgend bestimmten Begünstigten vergütet.

Der von den teilnehmenden Verbrauchsstätten bezogene Eigenverbrauch wird mit einem Abzug von 1.0 Rappen oder 5.0 Rappen pro kWh gegenüber dem Komplettpreis der gültigen Energiepreise vom Produkt naturstrom basic den teilnehmenden Verbrauchsstätten verrechnet.

Der verrechnete Eigenverbrauch wird dem nachfolgend bestimmten Begünstigten vergütet.

10. BEGÜNSTIGTER

Die Technischen Betriebe Goldach vergüten die Überschussenergie sowie der verrechnete Eigenverbrauch an:

Begünstigte(r)	Name	<input type="text"/>
	Adresse	<input type="text"/>
	PLZ / Ort	<input type="text"/>
Bankverbindung	Finanzinstitut	<input type="text"/>
	IBAN	<input type="text"/>
	lautend auf	<input type="text"/>

MWST-Pflicht	<input type="checkbox"/> Der/die Begünstigte ist Mehrwertsteuerpflichtig
	MWST-Nummer <input type="text"/>

Grundsätzlich unterliegt die Rückvergütung der Überschussenergie den MWST-Bestimmungen. Das heisst, dass die Technischen Betriebe Goldach zusätzlich zur Rückvergütung auch den MWST-Anteil entrichten. Dieser wird einerseits von den Technischen Betriebe Goldach als Vorsteuerabzug geltend gemacht und muss andererseits vom Begünstigten als MWST-Einnahme verbucht und mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung als MWST-Einnahme abgerechnet werden. Oben definiertes Vorgehen greift bei mehrwertsteuerpflichtigen Begünstigten. Ist der Begünstigte hingegen nicht mehrwertsteuerpflichtig, wird auf eine Abrechnung der MWST-Anteile verzichtet.

Verrechnungs- variante für Teilnehmer	<input type="checkbox"/> -1 Rappen / kWh
	<input type="checkbox"/> -5 Rappen / kWh

11. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

Ein Vertragsverhältnis zwischen den Teilnehmern der V-EVG, deren Vertreter und den Technischen Betrieben Goldach entsteht, sobald diese vollständig ausgefüllte Anmeldung (inkl. Anhang A) den Technischen Betrieben eingereicht und von den Technischen Betrieben Goldach schriftlich bestätigt worden ist.

Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Parteien können den vorliegenden Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines jeden Quartals kündigen.

Dieses Vertragsverhältnis endet ferner mit der definitiven Ausserbetriebsetzung der Produktionsanlage.

12. WEITERE BESTIMMUNGEN

Dieses Vertragsverhältnis untersteht dem Schweizerischen Recht.

Dieses Vertragsverhältnis oder Teile davon werden aufgehoben, wenn aktuelle Gesetzesvorgaben nicht erfüllt werden.

Soweit in diesem Vertragsverhältnis keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des jeweils in Kraft stehenden Reglements der Technischen Betriebe Goldach sowie die publizierten Preise.

Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis entscheiden die ordentlichen Gerichte. Gerichtsstand ist Goldach.

13. UNTERSCHRIFT

Mit der Unterzeichnung dieser Anmeldung bestätigt der bezeichnete Vertreter die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben. Der Vertreter ist für fehlerhafte oder unvollständige Angaben haftbar.

Ort, Datum

Unterschrift

Vertreter der V-EVG

ANHANG A TEILNEHMENDE VERBRAUCHSSTÄTTEN DER V-EVG

Nachstehend sind alle Verbrauchsstätten (Parteien) bzw. deren Rechnungsempfänger aufzuführen, welche in der V-EVG teilnehmen. Gemeinschaftsbezüge beispielsweise für Treppenhäuser und Tiefgaragen sind ebenfalls aufzuführen, wenn diese in der V-EVG teilnehmen.

Verbrauchsstätten V-EVG-Teilnahme:

Vorname, Name, Firma: _____

Objekt: _____ Messpunkt: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Vorname, Name, Firma: _____

Objekt: _____ Messpunkt: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Vorname, Name, Firma: _____

Objekt: _____ Messpunkt: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Vorname, Name, Firma: _____

Objekt: _____ Messpunkt: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Vorname, Name, Firma: _____

Objekt: _____ Messpunkt: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Vorname, Name, Firma: _____

Objekt: _____ Messpunkt: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

* Genaue Bezeichnung und Lage (Geschoss) der Bezügereinheit, z.B. wie die Bezeichnung der Zählerstromkreise auf der Verteilung oder die Wohnungsbezeichnung gemäss der Richtlinie zur Wohnungsnummerierung des Bundesamtes für Statistik (entsprechende Angaben finden Sie auf Ihrer Rechnung).

Bei Bedarf ist diese Seite zu kopieren. Seite ____ von ____

Technische Betriebe Goldach

Marmorstrasse 3 | 9403 Goldach | 058 228 78 78 | tbg@goldach.ch | www.goldach.ch

ANHANG B PREIS- UND KUNDENBLATT

B.1 DIENSTLEISTUNGEN

Für die Einrichtung und der Betrieb einer Eigenverbrauchsgemeinschaft (V-EVG) berechnen die Technischen Betriebe Goldach für ihre erbrachten Dienstleistungen folgende Kosten (inkl. Mehrwertsteuer).

Einmalige Einrichtungskosten

- Einrichtungspauschale pro V-EVG CHF 850.00
- Zählerinstallation (wenn erforderlich, pro Zähler) CHF 50.00
- Energie-Daten-Management EDM (pro Zähler) CHF 25.00

Wiederkehrende Kosten ⁽¹⁾

- Abrechnungsgebühr pro Zähler
- Mutationen

B.2 VERRECHNUNG EIGENVERBRAUCH

Die Verrechnungspreise für Endkunden teilnehmender Verbrauchsstätten orientiert sich an den publizierten Strompreisen. Für eigenverbrauchten Strom ab der Produktionsanlage wird der unter 9 Rückvergütung festgelegt Abzug angerechnet. Der Strombezug ab dem Netz wird zu unveränderten Konditionen verrechnet.

Beispielhafte Preisberechnung

Massgebend sind die jährlich publizierten Strompreise inklusive geltendem Mehrwertsteuersatz:

	Bezug ab Netz		Bezug ab PV-Anlage (Eigenverbrauch)	
	Normallast	Schwachlast	Normallast	Schwachlast
Energie				
Energie «naturstrom basic»	10.00	8.00		
Eigenverbrauch ⁽²⁾			20.00	14.00
Netz und Abgaben				
Netznutzung «Haushalt DT»	8.00	4.00		
Abgaben	3.00	3.00		
Komplettpreis	21.00	15.00	20.00	14.00

⁽¹⁾ Massgebend sind die publizierten Preise inklusive geltendem Mehrwertsteuersatz.

⁽²⁾ Der verrechnete Eigenverbrauch wird an den unter 10 Begünstigter festgelegte Bankverbindung überweisen.